

Bildungspolitischer Fragenkatalog

mit den Schwerpunktthemen
Bildungsplanreform 2016: Neue Fächer im Gymnasium?
und
Schülerbeförderungskosten

ARGE Tübingen
(Arbeitsgemeinschaft gymnasialer Eltern im Regierungsbezirk Tübingen)

und

GEB Tübingen
(Gesamtelternbeirat der Tübinger Schulen)

15. Juni 2015

Inhalt

Erläuterungen	3
Bildungsplanreform 2016 (Gymnasium)	4
▶ Neuer Fächerverbund “Biologie, Naturphänomene und Technik“ (BNT)?	5
▶ Fragen zum geplanten Fach “Biologie, Naturphänomene und Technik“ [Fragen Nr. 1.1 - 1.8]	7
▶ Geplantes Fach “Wirtschaft, Berufs- und Studienorientierung“	8
▶ Fragen zum geplanten Fach “Wirtschaft, Berufs- und Studienorientierung“ [Fragen Nr. 2.1 - 2.10]	11
Schülerbeförderungskosten in Baden-Württemberg	13
▶ Fragen zum Thema Schülerbeförderungskosten in BW [Fragen Nr. 3.1 - 3.5]	14
Einzelfragen	15
▶ Fragen zum Thema Abitur im eigenen Takt	15
▶ Fragen zum Thema Gewaltpräventionsprogramm Dan Olweus	16
▶ Frage zum Thema Inklusion	17
▶ Frage zum Thema Schulfrieden	17
Anhang	18
▶ A. Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich, §18 FAG	18
▶ B. xxx	19

Erläuterungen

Der wichtigste Baustein einer stabilen Demokratie ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürgern an politischer Willensbildung und Entscheidungsprozessen. Unsere Gesellschaft ist auf die aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern angewiesen, die sich mit Fragen, Vorschlägen und Argumenten an politischen Entscheidungsfindungsprozessen beteiligen und damit Verantwortung für die Erhaltung der Demokratie übernehmen.

Die baden-württembergische Landesregierung hat zu Beginn der Legislaturperiode 2011-2016 angekündigt mit einer Politik des "Gehörtwerdens" dem Wunsch interessierter Bürgerinnen und Bürger an Mitwirkung gerecht zu werden und so verloren gegangenes Vertrauen in die Politik wieder zurückzugewinnen. Die versprochene Beteiligung auf Augenhöhe mit der Politik fordern wir bei der Bildungsplanreform 2016 ein.

Der vorliegende Fragenkatalog beruht auf der bildungspolitischen Gesprächsrunde in Tübingen am 17. März 2015. An der Veranstaltung haben folgende Abgeordnete teilgenommen: Frau Boser (bildungspolitische Sprecherin der Grünen), Herr Dr. Fulst-Blei (bildungspolitischer Sprecher der SPD), Herr Dr. Kern (bildungspolitischer Sprecher der FDP), Herr Wacker (bildungspolitischer Sprecher der CDU) und die beiden Tübinger Wahlkreisabgeordneten, Frau Haller-Haid (SPD) und Herr Lede Abal (Grüne). Da schon im Vorfeld der Veranstaltung absehbar war, dass nicht alle Themen abschließend zu behandeln sein würden, wurde bereits vorab vereinbart die wesentlichen Fragen zur schriftlichen Beantwortung in Form eines Fragenkataloges zu übermitteln. Für die Bereitschaft unsere Fragen zu beantworten, möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal aus-drücklich bedanken!

Tübingen, im Juni 2015

Martin Lindeboom
für die ARGE Tübingen und den GEB der Tübinger Schulen

Bildungsplanreform 2016

Im Zuge der Bildungsplanreform 2016 behält das Gymnasium einen eigenständigen Bildungsplan von Klasse 5 bis zur allgemeinen Hochschulreife. Die Sekundarstufe II des G8 (10. bis 12. Schuljahr) entspricht hierbei der Sekundarstufe II der Gemeinschaftsschule (11. bis 13. Schuljahr). Wesentliche Änderungen für das Gymnasium:

- ▶ Neuer Fächerverbund „Biologie, Naturphänomene und Technik“
- ▶ Neues Fach „Wirtschaft, Berufs- und Studienorientierung“
- ▶ Verhältnis von Kern- und Schulcurriculum von 3/4 zu 1/4
- ▶ Beginn der zweiten Fremdsprache in Klasse 6 (Ausnahme: altsprachliche Gymnasien)
- ▶ Leitperspektiven:
 - Bildung für nachhaltige Entwicklung,
 - Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt
 - Prävention und Gesundheitsförderung
 - Berufliche Orientierung
 - Medienbildung (+ 35 Stunden Basiskurs in Klasse 5)
 - Verbraucherbildung

Beteiligung groß geschrieben

Auf den Webseiten des Kultusministeriums werden die Beteiligungsmöglichkeiten wie folgt beschrieben:

„Bei der Weiterentwicklung der Bildungspläne ist der Landesregierung die Beteiligung ein wichtiges Anliegen. Anregungen und Rückmeldungen der interessierten Öffentlichkeit werden unter Mitwirkung der zuständigen Schul- und Fachreferate des Kultusministeriums in einem sorgfältigen Auswertungs- und Abwägungsverfahren in den Reformprozess einbezogen und den Bildungsplankommissionen mit Hinweisen zur Verfügung gestellt.“

Neben den kontinuierlichen Eingaben im Kultusministerium erfolgt die Beteiligung durch verschiedene weitere Maßnahmen.“

Als weitere Maßnahmen werden genannt:

- ▶ ein Anhörungsverfahren,
- ▶ der Beirat zur Bildungsplanreform mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik
- ▶ die Einbindung von externen Expertinnen und Experten bei den Leitperspektiven,
- ▶ ein E-Mail-Postfach für Fragen und Hinweise der interessierten Öffentlichkeit zur Bildungsplanreform (bildungsplan@km.kv.bwl.de), und
- ▶ die systematische und fortlaufende Abstimmung der Arbeitsfortschritte der Bildungsplankommissionen mit Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft (benannt von den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen).

Neuer Fächerverbund “Biologie, Naturphänomene und Technik“ (BNT)?

Auf den Webseiten des Kultusministeriums wird der geplante Fächerverbund wie folgt angekündigt¹:

„In allen auf die Grundschule aufbauenden allgemein bildenden Schularten wird für die Klassen 5 und 6 der Fächerverbund "Biologie, Naturphänomene und Technik" (ursprünglich "Naturphänomene und Technik") eingeführt. Er enthält neben Schwerpunktthemen der Biologie auch chemische, physikalische und technische Inhalte. Dabei nimmt der Fächerverbund eine Brückenfunktion ein zwischen dem Sachunterricht der Grundschule, der ebenfalls biologische, physikalische, chemische und technische Aspekte beinhaltet, und den später einsetzenden naturwissenschaftlichenzelfächern in Sekundarstufe I.

Um dem Anspruch eines Fächerverbunds gerecht zu werden, sind fächerverbindende integrative Themenfelder ausgewiesen, die eine motivierende und kindgerechte Heranführung an die später weiterzuführenden Fachdisziplinen und den Aufbau eines altersangemessenen Wissenschaftsverständnisses ermöglichen.

Neben den integrativen Themenfeldern sind für alle Schularten im Bereich Biologie auch fachspezifische Themenfelder eingebunden. Für die Werkrealschule/Hauptschule, Realschule und Gemeinschaftsschule sind zusätzlich eigene Themenfelder für Technik vorgesehen.

Der fachliche Anteil der Einzeldisziplinen verteilt sich gemäß folgendem Schlüssel:

Schulart	Biologie	Chemie	Physik	Technik	Summe Kontingenzstunden
Werkrealschule	4	1	1	2	8
Realschule	4	1	1	2	8
Gemeinschaftsschule	4	1	1	1	7
Gymnasium	4	1	1		6

Die pädagogische Umsetzung der Vorgaben des Fächerverbunds kann sehr unterschiedlich erfolgen und obliegt der Verantwortung und Gestaltungsfreiheit der jeweiligen Schule.“¹

„Ziel ist, durch die Weiterentwicklung der Bildungspläne die fachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken und damit die Fachlichkeit als Voraussetzung für interdisziplinäres Lernen sicherzustellen.“¹

Warum eine Mischung aus integrativen, naturwissenschaftlich-technischen Themenfeldern und fachspezifischen, biologischen Themenfeldern innerhalb eines neuen Fächerverbundes BNT im Gymnasium von der Lenkungsgruppe im Kultusministerium für sinnvoll erachtet wurde, bleibt unverständlich, da überprüfbare Argumente für die Einführung des neuen Fächerverbundes nicht bekannt sind. Und zu den sehr allgemein gehaltenen Zielvorstellungen („Brückenfunktion“, „motivierende und kindgerechte Heranführung“) fehlen konkrete Erklärungen und Erläuterungen.

1. http://www.kultusportal-bw.de/Lde/Startseite/schulebw/Rahmenvorgaben_Eckpunkte, gesehen am 15.05.15

Das vom Kultusministerium allgemein genannte Argument der verbesserten Durchlässigkeit zwischen den Schularten ist, bezogen auf die Fächer Biologie und Naturphänomene im Gymnasium, nicht stichhaltig. Die Schulpraxis zeigt, dass das Fach Biologie bei einem Schulartwechsel kaum ein relevantes Problem darstellt (dies gilt eher für den Bereich der Fremdsprachen). Abgesehen davon sind sowohl zeitlicher Umfang, als auch die Inhalte des geplanten Fächerverbundes für die verschiedenen Schularten nicht deckungsgleich, was einer Erhöhung der Durchlässigkeit widerspricht (Werkrealschule und Realschule: 8 Stunden, Gemeinschaftsschule: 7, Gymnasium: 6).²

Das Kultusministerium hat die Einführung des neuen, naturwissenschaftlichen Fächerverbundes BNT - ohne vorherige Anhörung von Fachverbänden, Lehrer/innen und Eltern - angekündigt. Darüber hinaus steht die Einführung von BNT im Widerspruch zu wissenschaftlichen Ergebnissen, die darauf hinweisen, dass Unterricht in naturwissenschaftlichen Fächerverbänden nicht zu einer verstärkten Fachlichkeit führen.³

Reaktionen

- ▶ Die Mitglieder der Bildungsplankommission Biologie haben den Fächerverbund BNT abgelehnt⁴, befürworten die Eigenständigkeit des Faches Biologie und sehen keine Argumente oder Themen, die eine Zusammenführung rechtfertigen würde.
- ▶ Fachgesellschaften, wie z.B. der Verband für Biologie, Biowissenschaft und Biomedizin in Deutschland (VBIO), die Fachsektion Didaktik der Biologie im VBIO, der Arbeitskreis Schulbiologie VBIO und die Gesellschaft für Didaktik der Biowissenschaften (gdbw) fordern „den Biologieunterricht in den Klassenstufen 5 und 6 zu erhalten und nicht in einem indifferenten, naturwissenschaftlichen Fächerverbund aufgehen zu lassen“.⁵
- ▶ Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg hat den Fächerverbund NpT aus pädagogischen und schulpraktischen Gründen ausdrücklich abgelehnt.⁶
- ▶ Zahlreiche Biologielehrer/innen, Wissenschaftler/innen, Biologieprofessorinnen und Biologieprofessoren haben sich deutlich für mehr Fachlichkeit und gegen den Fächerverbund ausgesprochen. Ebenso die GEW BW und der Philologenverband BW.
- ▶ Am 18. April 2015 hat sich die ARGE Tübingen auf ihrer Frühjahrstagung in Sigmaringen - in Kenntnis der bisherigen Reaktionen auf die Ankündigung des neuen Fächerverbundes BNT und der Reaktion des Kultusministeriums auf kritische Anmerkungen - gegen die Einführung des Fächerverbundes BNT ausgesprochen.

2. Vgl. die aktuellen Arbeitsfassungen (Stand 3. September 2014):

http://www.bildung-staerkt-menschen.de/service/downloads/arbeitsfassung/g8/G8_NpT_Arbeitsfassung_140903.pdf

http://www.bildung-staerkt-menschen.de/service/downloads/arbeitsfassung/sek1/Sek1_NpT_Arbeitsfassung_140908.pdf

3. siehe entsprechende Zitate in: Deklaration zur Bildungsplankommission: Fächerverbund NpT VBIO 14.11.2014

4. Landtag BW, Drucksache 15/6307, Frage 7.

5. Siehe VBIO: Deklaration zur Bildungsplankommission: Fächerverbund NpT, 14.11.2014

6. Stellungnahme vom 25. Februar 2014.

Fragen zum geplanten Fächerverbund “Biologie, Naturphänomene und Technik“

- 1.1 Wann und durch wen wurde entschieden, dass es in der Sekundarstufe 1 des Gymnasiums einen Fächerverbund “Biologie, Naturphänomene und Technik“ geben soll?
- 1.2 Wann und durch wen wurden die fachlichen Anteile der Einzeldisziplinen festgelegt (Gymnasium: Biologie = 4 Jahreskontingentstunden, Chemie und Physik je 1 Stunde)?
- 1.3 Sind Ihnen fachliche oder pädagogische Sachargumente bekannt, die für die Einführung des Fächerverbundes “Biologie, Naturphänomene und Technik“ im Gymnasium sprechen, zumal ein Anteil Technik dort nicht vorgesehen ist?

Ja Nein keine Angabe

Falls Sie die Frage mit „ja“ beantwortet haben:

Zusatzfrage 1.3-1: Welche?

Begründung/Anmerkungen zur Frage 1.3?

- 1.4 Wie bewerten Sie die Tatsache, dass das Kultusministerium, in Kenntnis zahlreicher Gegenargumente und Kritik sachkundiger Verbände (z.B. VBIO), an der Einführung eines Fächerverbundes BNT im Gymnasium festhält?
- 1.5 Wie bewerten Sie die Tatsache, dass das Kultusministerium auf fachliche und pädagogische Kritik an dem geplanten, neuen Fächerverbund BNT nicht konkret eingeht und Gegenargumente zum geplanten Fächerverbund auf den Webseiten zur Bildungsplanreform keinerlei Beachtung erfahren?
- 1.6 Wie bewerten Sie die Reaktion des Kultusministeriums auf die Ablehnung des Fächerverbundes BNT durch die Mitglieder der Bildungsplankommission Biologie (Drucksache 15/6307, Frage 7 und 8, Seite 5f.)?
- 1.7 Befürworten Sie (und Ihre Fraktion) die geplante Einführung eines Fächerverbundes “Biologie, Naturphänomene und Technik“ im Gymnasium?

Ja Nein keine Angabe

Begründung/Anmerkungen zur Frage 1.7?

- 1.8 Werden Sie bzw. Ihre Fraktion sich für eine Beibehaltung der durchgängigen Eigenständigkeit des Faches Biologie und gegen die Einführung des geplanten Fächerverbundes BNT im Gymnasium einsetzen?

Ja Nein keine Angabe

Falls Sie die Frage mit „nein“ beantwortet haben:

Zusatzfrage 1.8-1: Welche Sachargumente sprechen dagegen, die Ziele des geplanten Fächerverbundes BNT in den bisherigen, eigenständigen Fächern Naturphänomene und Biologie zu erreichen?

Begründung/Anmerkungen zur Frage 1.8?

Schülerbeförderungskosten in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg erfolgt die Regelung zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten per Satzung durch die Land- und Stadtkreise, die i.d.R. einen Eigenanteil der Eltern vorsieht. Dies bedeutet für Familien mit zwei Kindern oft eine finanzielle Belastung von 700 – 1.000 Euro jährlich für Schülermonatskarten, was einem "Schulgeld durch die Hintertür" gleichkommt. Dem GEB der Tübinger Schulen sind Fälle bekannt, in denen Familien mit zwei Kindern in der Sekundarstufe 1 über 2000 Euro jährlich für die Schülerbeförderung ihrer Kinder bezahlen.

Schicken Eltern ihre Kinder nicht auf die nächst gelegene Schule, müssen sie oft erhebliche Mehrkosten pro Kind und Schuljahr in Kauf nehmen. Aus sachlogischen Gründen ist davon auszugehen, dass Eltern eine solche Entscheidung treffen, um ihren Kindern den Besuch einer ihren Anlagen und Bedürfnissen entsprechenden Schule zu ermöglichen.

Dem GEB der Tübinger Schulen sind Fälle bekannt, in denen Familien mit zwei Kindern – durch die Schulwahl – jährliche Mehrkosten in Höhe von über 700 Euro pro Kind entstehen.

In Artikel 11 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg steht:

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.
- (2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.
- (3) Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

In den angrenzenden Bundesländern Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz übernimmt der Staat (durch entsprechende Landeszuschüsse) für die Schüler/innen der Primarstufe und der Sekundarstufe 1 die Schülerbeförderungskosten (siehe Hessen: SchulG §161, Rheinland-Pfalz: SchulG §69, Bayern: Schulwegkostenfreiheitsgesetz). Darüber hinaus gilt für die Schülerbeförderungskosten in Bayern seit dem Jahr 2000 eine Familienbelastungsgrenze in Höhe von aktuell 420 Euro je Schuljahr (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Schulwegkostenfreiheitsgesetz + Schülerbeförderungsverordnung). Für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in der Freizeit bieten viele Verkehrsbetriebe ergänzende, kostengünstige Freizeitkarten an (z.B. Memmingen in Bayern: 7.50 Euro pro Monat).

Im anliegenden Rechtsgutachten zu der Frage des Erstattungsanspruches der Schülerbeförderungskosten werden die Konsequenzen der Eigenanteile wie folgt beschrieben: Die Kosten für die Beförderung zur Schule setzen einen "negativen Anreiz" hinsichtlich einer für das Kind pädagogisch richtigen Schulwahl, d.h. eine seiner Begabung entsprechende Bildung und Erziehung. "Erst recht wäre das Kindeswohl missachtet, wenn Eltern wegen der Beförderungskosten überhaupt davon absehen würden, ihrem Kind den Besuch einer pädagogisch für ihr Kind richtigen Schule zu ermöglichen" (Rechtsgutachten, Seite 4).

Abschließend kommen die Gutachter u.a. zu folgendem Ergebnis: "(11) Das Recht auf eine Freistellung von den Beförderungskosten zur Schule ist unmittelbar aus Art. 11 Abs. 1 LV ableitbar. (12) Die ältere Rechtsprechung des VGH BW entfaltet keine gegenteilige Präjudizwirkung, da sie sich nicht mit den völkerrechtlichen Vorgaben betreffend des Rechts auf Ausbildung befasst hat. (13) Davon abgesehen leidet diese Rechtsprechung - in der die Erstattung der Schülerbeförderungskosten verweigert wurde - an schwerwiegenden Begründungsdefiziten." (Rechtsgutachten, Seite 53f.).

Fragen zum Thema Schülerbeförderungskosten in Baden-Württemberg

- 3.1 Wie interpretieren Sie das in der Landesverfassung garantierte Grundrecht jedes jungen Menschen auf eine seiner Begabung entsprechenden Bildung (Art. 11 (1) LV⁷) in Hinblick auf die Höhe der Schülerbeförderungskosten?
- 3.2 Wie bewerten Sie die Übertragung der Ausgestaltung der Schülerbeförderungskosten an die kommunale Ebene (§ 18 Abs. 2 FAG⁸, Satzungsermächtigung)? [Wesentlichkeitslehre, vgl. Rechtsgutachten S. 49 f.]
- 3.3 Wie beurteilen Sie - in Ihrer Funktion als bildungspolitische/r Sprecher/in - die Ergebnisse des Rechtsgutachtens zur Frage des Erstattungsanspruchs der Schülerbeförderungskosten in Baden-Württemberg (Seite 52-54)?
- 3.4 Soll das Land Baden-Württemberg, analog zu Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen, die Kosten für die Schülerbeförderung für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1 übernehmen und werden Sie (und Ihre Fraktion) sich dafür aktiv einsetzen?

Ja Nein keine Angabe

Falls Sie die Frage mit „nein“ beantwortet haben:

Zusatzfrage 3.4-1: Welche Argumente sprechen dafür, dass Eltern in Baden-Württemberg weiterhin Eigenanteile für die Schülerbeförderung in der Sekundarstufe 1 bezahlen sollen?

Begründung/Anmerkungen zur Frage 3.4 ?

- 3.5 Werden Sie bzw. Ihre Fraktion sich aktiv für eine Familienbelastungsgrenze einsetzen? [Beispiel Bayern: Schulwegkostenfreiheitsgesetz, Art. 3 (2)]

Ja Nein keine Angabe

Falls Sie die Frage mit „nein“ beantwortet haben:

Zusatzfrage 3.5-1: Welche Argumente sprechen für oder gegen die Einführung einer Familienbelastungsgrenze (wie sie z.B. der LEB seit vielen Jahren fordert)?

Zusatzfrage 3.5-2: Welche Argumente sind für Sie bzw. Ihre Fraktion entscheidungsrelevant?

Begründung/Anmerkungen zur Frage 3.5 ?

7. Siehe Seite 14.

8. Siehe Anhang A.

Anhang

Anhang A: Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG)

§ 18 Schülerbeförderungskosten⁹

- (1) Die Stadt- und Landkreise erstatten den Trägern öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen, für die das Kultusministerium oberste Schulaufsichtsbehörde ist, dem Träger der Europäischen Schule in Karlsruhe, den Trägern öffentlicher und privater Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sowie den Wohn- gemeinden, wenn Schüler öffentliche oder private Schulen außerhalb Baden- Württembergs besuchen, die notwendigen Beförderungskosten. Satz 1 gilt nicht für Träger von Fachschulen. Maßgebend für die Zuordnung einer Schule zu einem Stadt- oder Landkreis ist der Schulort. Abweichend hiervon tragen die Stadt- und Landkreise die ihnen als Schulträger entstehenden Beförderungskosten selbst.
- (2) Die Stadt- und Landkreise können durch Satzung bestimmen
 1. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen;
 2. Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils oder der Gewährung eines Zuschusses;
 3. Pauschalen oder Höchstbeträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen;
 4. Verfahren der Kostenerstattung zwischen Schülern beziehungsweise Eltern und Schulträger sowie zwischen Schulträger und Stadt- beziehungsweise Landkreis.

Abweichend von Nr. 3 können bei Schülern von Sonderschulen keine Höchstbeträge bestimmt werden. Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 2600 Euro im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 vom Hundert von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.

- (3) Die Stadt- und Landkreise erhalten für die Kostenerstattung nach Absatz 1 pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen 190 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach den in der Anlage 1 enthaltenen Anteilsverhältnissen aufgeteilt.

9. http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/but/page/bsbawueprod.psm/action/portlets.jw.MainAction?p1=z&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FinAusglGBW2000V20P18&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint